

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 13 / Nr. 1 Wustermark, 10. Februar 2006

www.wustermark.de

Inhalt**Seite**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.....	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2006	3
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“ der Gemeinde Wustermark	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung).....	6

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

- 1.) § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Bekanntmachungen

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark

- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
- an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
- auf dem Karl-Liebknecht-Platz neben der Bushaltestelle Karl-Liebknecht-Platz, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- 2.) § 13 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Bekanntmachungen

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 06.02.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25. Januar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	8.195.200	EURO
in der Ausgabe auf	8.195.200	EURO
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	17.124.100	EURO
in der Ausgabe auf	17.124.100	EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	EURO
Davon für Zwecke der Umschuldung		EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.027.000	EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000	EURO

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer 270 v.H.

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 50.000 EURO. Zuständig für die Bewilligung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist bis zu einem Betrag von 15.000 EUR der Kämmerer, darüber hinaus der Hauptausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 08.02.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Haushaltsatzung und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG - Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 08.02.2006

gez. Ludwig
stellv. Kämmerin

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“ der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom November 2005, Satzungsbeschluss vom 14.12.2005 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, ist in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Bekanntzumachen ist dabei, daß die Satzung nebst Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

ausliegt und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Wustermark, den 27.01.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 14.12.2005 gemäß § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“, bestehend aus Planzeichnung und Text als Satzung nach § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 31 ha und erstreckt sich zwischen dem Kuhdammweg (Kuhdammbücke) im Norden, der Bundesautobahn (BAB 10) im Osten, den Gleisanlagen der ICE-Strecke Hannover-Berlin im Süden und dem Havelkanal im Westen. (genaue Abgrenzung siehe Planzeichnung)

Hiermit wird die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „GVZ Wustermark“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 11.02.2006, tritt die o. a. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der o. g. Satzung wird die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“, Teil E in der Fassung vom 12/98 außer Kraft gesetzt.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Planzeichnung



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr.3 S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark“ (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

1.) § 5 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben a), b) und e)-Satz 1 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,
- i) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- j) 0,3, wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

2.) § 5 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstabe e)-Satz 2 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
 - aa) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - bb) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland,
 - cc) 0,033 bei der Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
 - dd) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
 - ee) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
 - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;
- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a).

3.) § 5 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben c) und d) bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
 - aa) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
 - bb) 0,033 bei der Nutzung als Acker-, Wiese oder Weideland,
 - cc) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland
 - dd) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
 - ee) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),
 - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;
- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a).

Dabei bleiben Ödland und nicht nutzbare Wasserflächen außer Ansatz.

- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a).

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

4.) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft.

Wustermark, den 20.01.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Impressum

1. **Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt.

Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.

2. **Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

3. **Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: buergeramt@wustermark.de

4. **Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.